

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2017**

Ausgabe - Nr. **43**

Ausgabetag **20.10.2017**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
273	11.10.17	a) Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2018 nebst Anlagen	640
274	17.10.17	b) Bebauungsplan Nr. 95.1 „Gebrüder-Kerkmann-Platz“ hier: Inkrafttreten	641 – 643
275	17.10.17	c) 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“ hier: Inkrafttreten	644 – 646
276	16.10.17	d) 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 103 „Paul-Gerhardt-Schule / Sportplatz Kleibrink“ hier: Inkrafttreten	647 – 648
277	16.10.17	e) Bebauungsplan Nr. 22.1 „Paul-Gerhardt-Kirche“ hier: Inkrafttreten	649 – 650
278	16.10.17	f) 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des medicalOrdercenter Ahlen hier: Inkrafttreten	651 – 652

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik “Amtsblatt“
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
279	16.10.17	g) Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12.1 „Jahnwiese“	653 – 655
280	16.10.17	f) Bebauungsplan Nr. 89.1 „Rottmannstraße/Zeppelinstraße“ hier: Inkrafttreten	656 – 657
STADT TELGTE			
281	19.10.17	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	658
WASSER- UND BODENVERBAND TELGTE			
282	17.10.18	Einladung zur Mitgliederversammlung am 9. November 2017	659
KREIS WARENDORF			
283	10.10.17	a) Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Warendorf und der Stadt Sassenberg vom 24./31.05.1988 gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in seiner aktuellen Fassung zur Übernahme der Vorprüfungsverpflichtung nach § 100 der Landeshaushaltsordnung (LHO NW) durch die Stadt Warendorf	660
284	18.10.17	b) Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der 44. Kalenderwoche	661
285	12.10.17	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	662 – 663

Bekanntmachung

der Stadt Ahlen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2018 nebst Anlagen

Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 nebst Anlagen

im Rathaus, Ahlen, Westenmauer 10, 4. Etage,
Zimmer 434, 435, 443 sowie 442,

während der Dienstzeiten

- montags, dienstags und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 16.10.2017 bis einschließlich 01.12.2017 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Unterzeichnenden zu richten bzw. können zu den o. a. Dienstzeiten in den vorgenannten Zimmern mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Ahlen, 11.10.2017

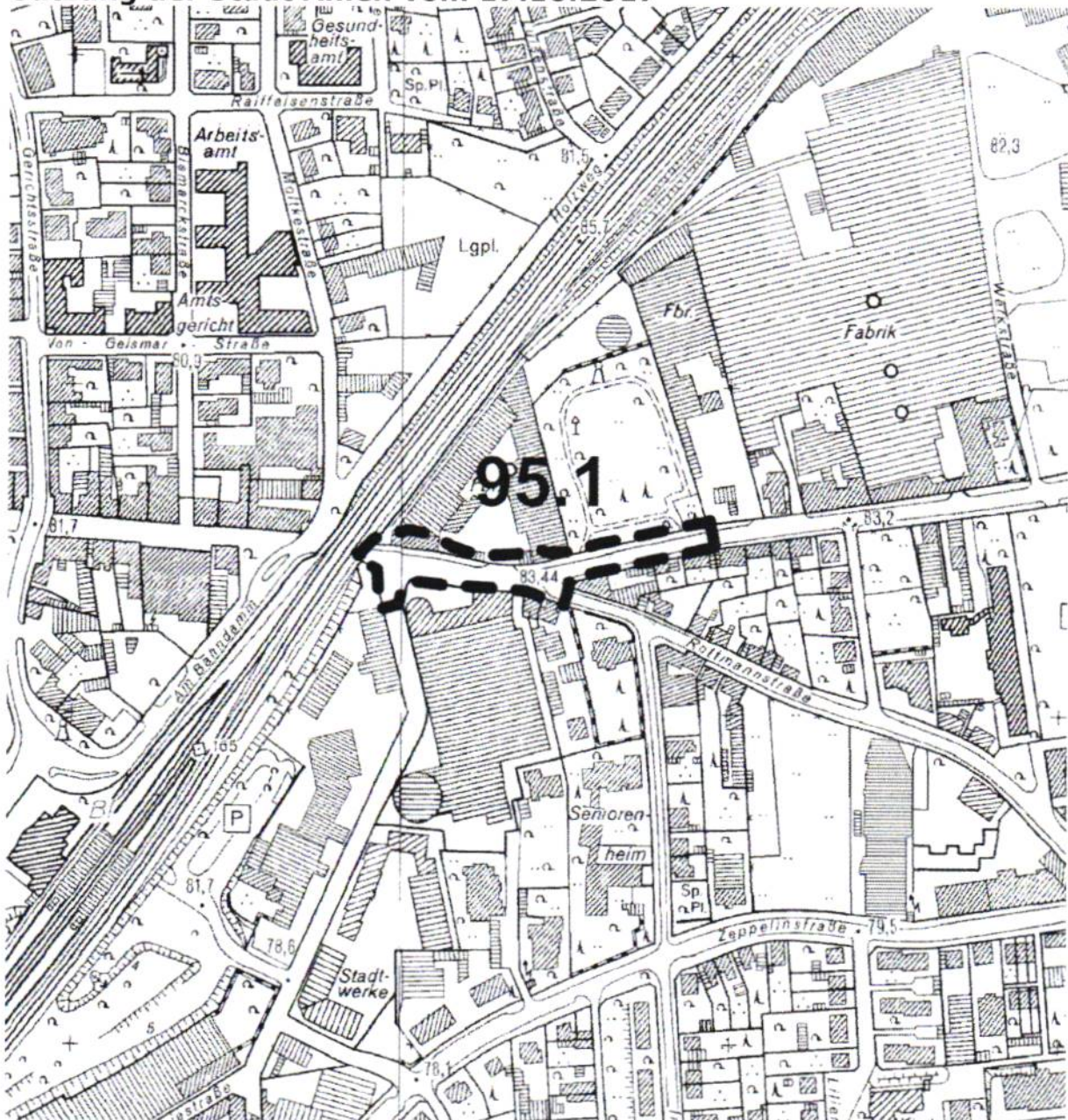


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95.1 "Gebrüder-Kerkmann-Platz"

Satzung der Stadt Ahlen vom 17.10.2017



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 95.1 "Gebrüder-Kerkmann-Platz" – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 95.1 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wurde daher gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

2. Geltungsbereich

Der rd. 4.680 qm große Geltungsbereich setzt lediglich die künftige öffentliche Verkehrsfläche des Gebrüder-Kerkmann-Platzes fest und umfasst aus der Gemarkung Ahlen, Flur 17, Flurstück 62 tlw., Flur 26, Flurstücke 15, 23, 25, 85 tlw., 693 tlw., 719, 721 tlw., 722, 723 tlw., und 725 tlw., sowie Flur 27 Flurstücke 461 tlw., 459 tlw. und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Beginnend am Schnittpunkt der Bahntrasse Hamm-Hannover mit der nördlichen Straßenbegrenzungslinie des Gebrüder-Kerkmann-Platzes. Von dort zunächst mit einem Radius von rd. 20 m ca. 8 m in nordöstliche Richtung, dann mit einem Radius von rd. 30 m weitere ca. 10 m in nordöstliche Richtung führend, von dort ca. 30 m in südwestlicher Richtung und weitere 25 m in östlicher Richtung. Erneut in einem Bogen ca. 25 m zunächst Richtung Nordosten, anschließend Richtung Südosten, später Richtung Osten und über einer Länge von ca. 87 m die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Beckumer Straße aufnehmend.
- Im Osten: Am südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 107 aus Flur 16 das Flurstück 85 aus Flur 26 geradlinig Richtung Süden querend bis zur südlichen Straßenbegrenzungslinie der Beckumer Straße.
- Im Süden: Von dort diese Richtung Westen aufnehmend und entlang der Gebäudefronten der Grundstücke mit den Haus-Nummern 14, 12 und 8 führend bis zur nordwestlichen Gebäudeecke Nr. 8. Von dort das Gebäude Richtung Süden umfahrend bis zu seiner südwestlichen Gebäudeecke und von dort die Rottmannstraße Richtung Südsüdwesten querend bis zu ihrer südwestlichen Straßenbegrenzungslinie. Dann entlang dieser und der Gebäudefronten Rottmannstraße 4 und 2 Richtung Nordwesten entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 722 bis zur westlichen Gebäudeecke des Grundstücks Gebrüder-Kerkmann-Platz 6 auf diesem Flurstück. Von dort 32 m geradlinig Richtung Westen bis zu dem Punkt, der einen Abstand von ca. 8 m zum Gebäude Gebrüder Kerkmann-Platz 4 einhält. Dann in einem Radius von 10 m Richtung Westen und Süden führend bis zum Schnittpunkt des Gebäudes mit der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Industriestraße. An diesen Punkt die Industriestraße orthogonal querend.
- Im Westen: Nach 14 m im rechten Winkel 4 m Richtung Nordwesten und weitere 18 m Richtung Norden führend. Von dort in einem Bogen ca. 15 m Richtung Nordwesten bis zum Schnittpunkt der Straßenbegrenzungslinie mit der Südseite des Brückenbauwerkes. Von dort Richtung Nordwesten entlang der Ostseite der Unterführung bis zum Ausgangspunkt.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 95.1 "Gebrüder-Kerkmann-Platz", die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 95.1 "Gebrüder-Kerkmann-Platz" mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 95.1 "Gebrüder-Kerkmann-Platz" in Kraft.

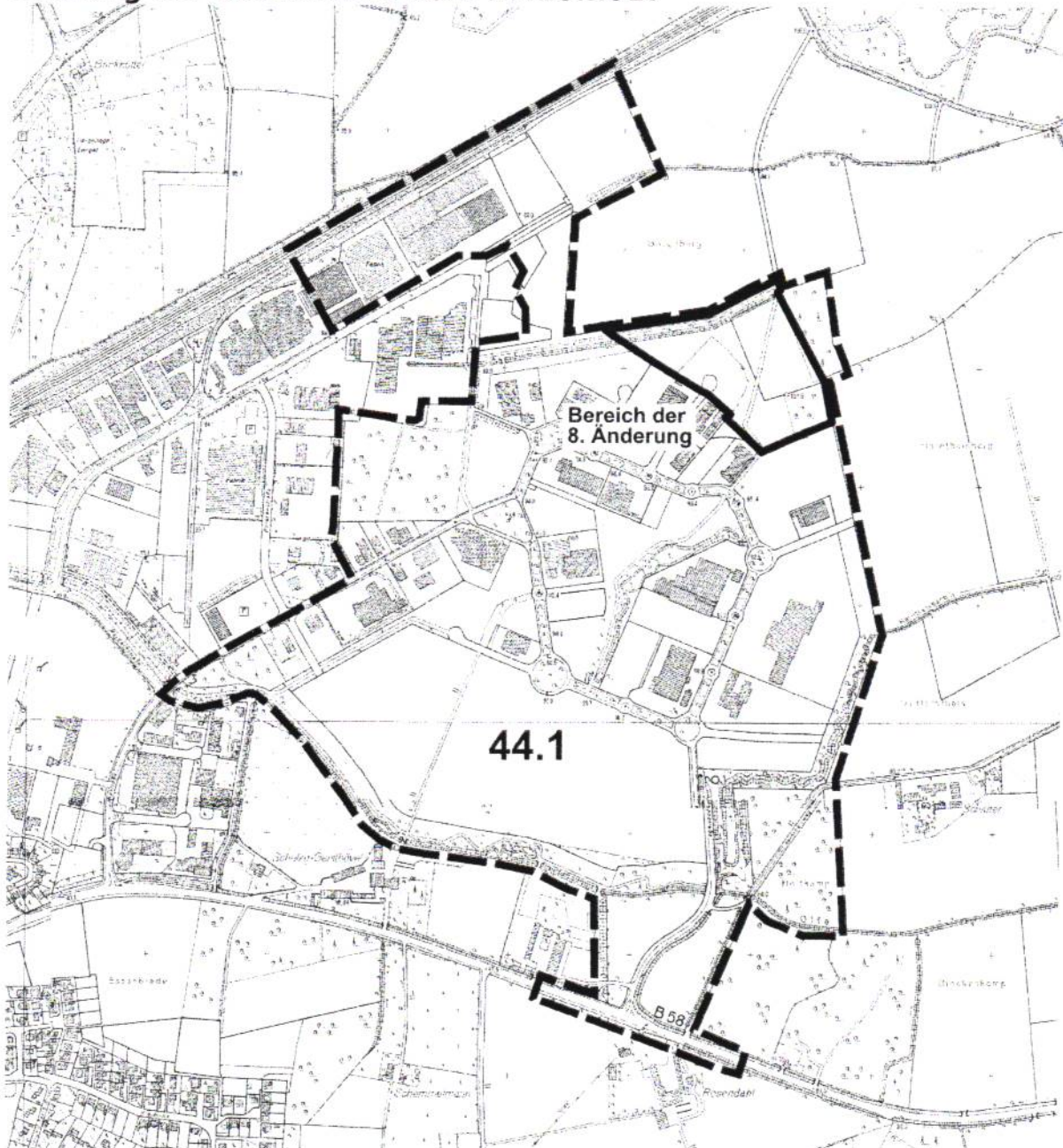
59227 Ahlen, 17.10.2017


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", 8. Änderung

Satzung der Stadt Ahlen vom 17.10.2017



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“ – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der insgesamt rund 5,1 ha große Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 309, die Flurstücke 16, 472 und 473 tlw. sowie in der Gemarkung Vorhelm, Flur 16 die Flurstück 20 tlw., 27, 111 tlw. 143 tlw. und 144.

Er wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 143, Flur 16 Gemarkung Vorhelm bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 20 (Wegeparzelle),
- im Osten: in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen des Flurstücks 20 sowie der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 27 bis zum Waldstück (Wulfskuhle), in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 144, in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 473 und ca. 70 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 473,
- im Süden: von dort in einem Winkel von ca. 115 ° ca. 80 m in südwestlicher Richtung, von dort ca. 50 in westlicher Richtung bis zum östlichsten Grenzstein der Grundstücks Kruppstraße 51,
- im Westen: vom letztgenannten Grenzstein entlang der südwestlichen Grenzen des Flurstücks 473 bis zum nördlichsten Grenzstein des Grundstücks Kruppstraße 45, gradlinig bis zum südlichsten Grenzstein des Flurstücks 472, entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 472 und deren gradliniger Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 143.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

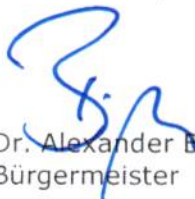
Bekanntmachungsanordnung

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 44.1 " Natur- und Gewerbepark Olfetal", 8. Änderung mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal" in Kraft.

59227 Ahlen, 17.10.2017

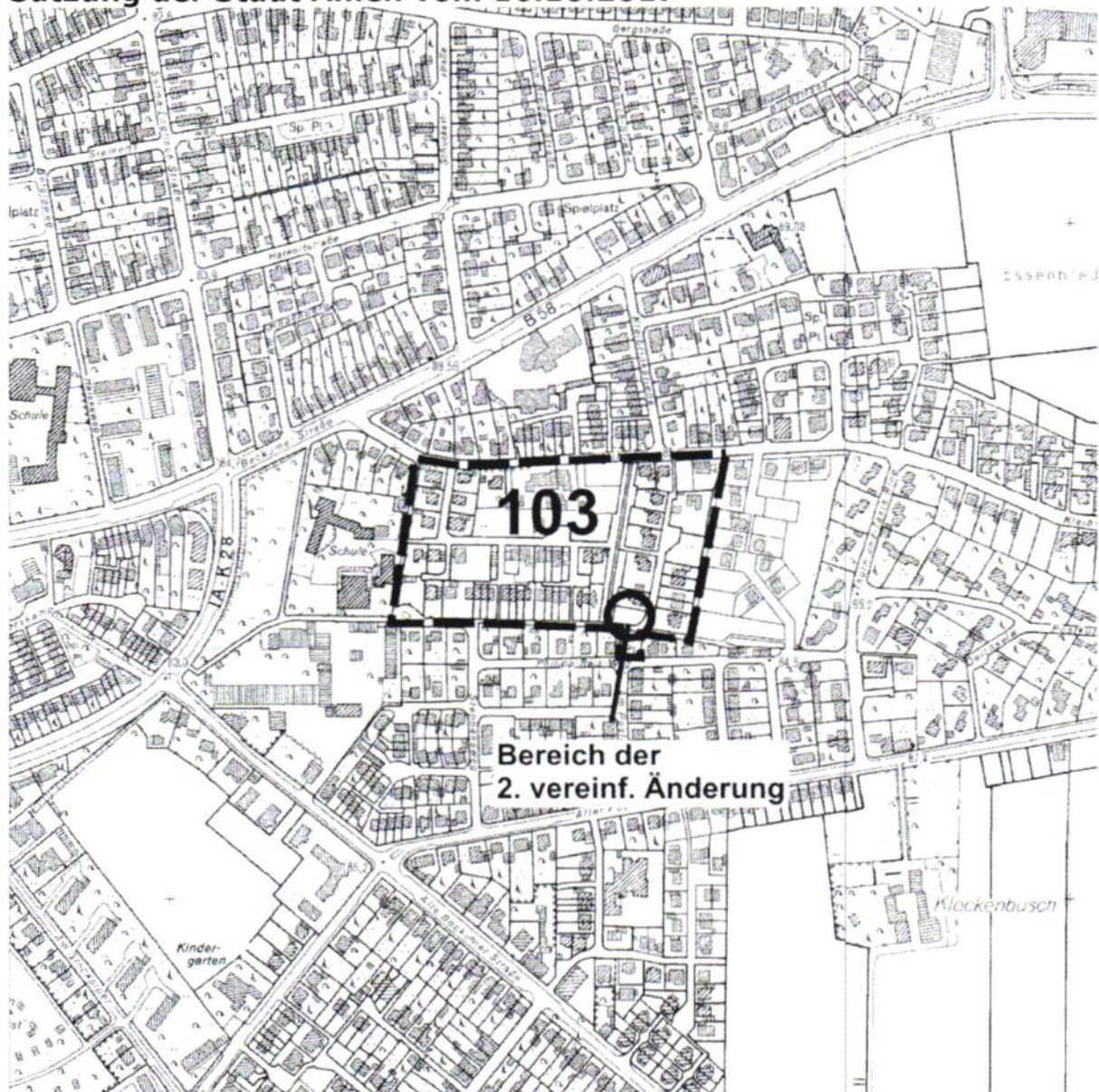


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 "Paul-Gerhardt-Schule/ Sportplatz Kleibrink", 2. vereinfachte Änderung

Satzung der Stadt Ahlen vom 16.10.2017



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Paul-Gerhardt-Schule/Sportplatz Kleibrink" – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen – gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

2. Geltungsbereich

Der 378 m² große Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung betrifft ausschließlich das Flurstück 1344 Flur 24 Gemarkung Ahlen und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Durch die südliche Flurstücksgrenze des Wohngrundstücks „Am Posthorn 7“, Flurstück 1343.
- Im Osten: Durch die westliche Flurstücksgrenze der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (Am Posthorn), Flurstück 1288.
- Im Süden: Durch die nördliche Grenze des angrenzenden öffentlichen Fuß- und Radweges, Flurstück 1045.
- Im Westen: Durch die westliche Grenze des angrenzenden öffentlichen Grünraums zur Regenwasserbewirtschaftung, Flurstück 1331.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

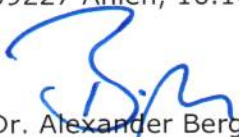
Bekanntmachungsanordnung

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Paul-Gerhardt-Schule/Sportplatz Kleibrink", die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Paul-Gerhardt-Schule/Sportplatz Kleibrink" mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Paul-Gerhardt-Schule/Sportplatz Kleibrink" in Kraft.

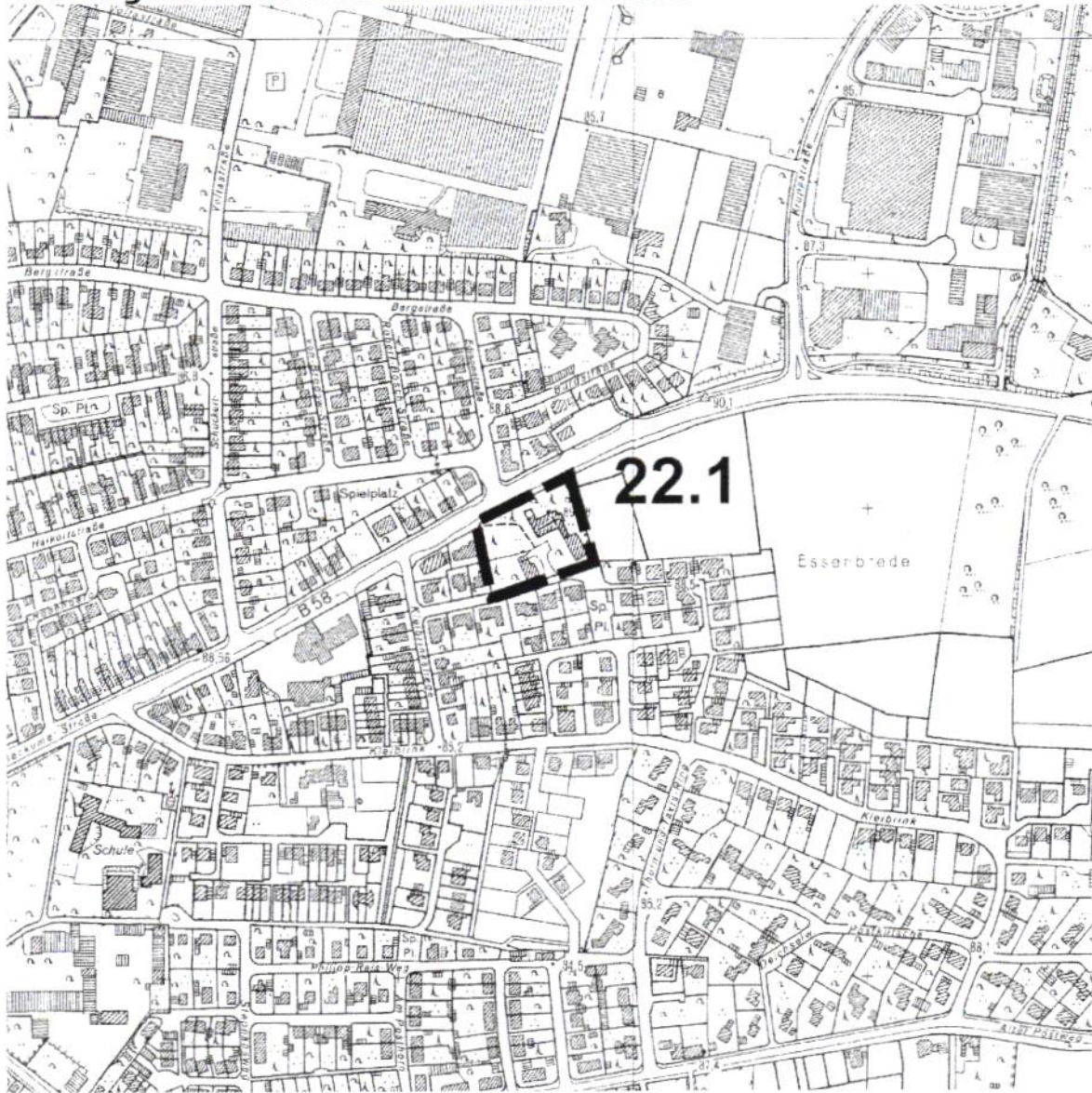
59227 Ahlen, 16.10.2017


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22.1 "Paul-Gerhardt-Kirche"

Satzung der Stadt Ahlen vom 16.10.2017



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 22.1 „Paul-Gerhardt-Kirche“ – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der 6.219 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22.1 umfasst das Grundstück der Paul-Gerhardt-Kirche, Paul-Gerhardt-Straße 7-9, Gemarkung Ahlen, Flur 23, Flurstücke 1094 und 1095.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 22.1 "Paul-Gerhardt-Kirche", die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 22.1 " Paul-Gerhardt-Kirche" mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22.1 "Paul-Gerhardt-Kirche" in Kraft.

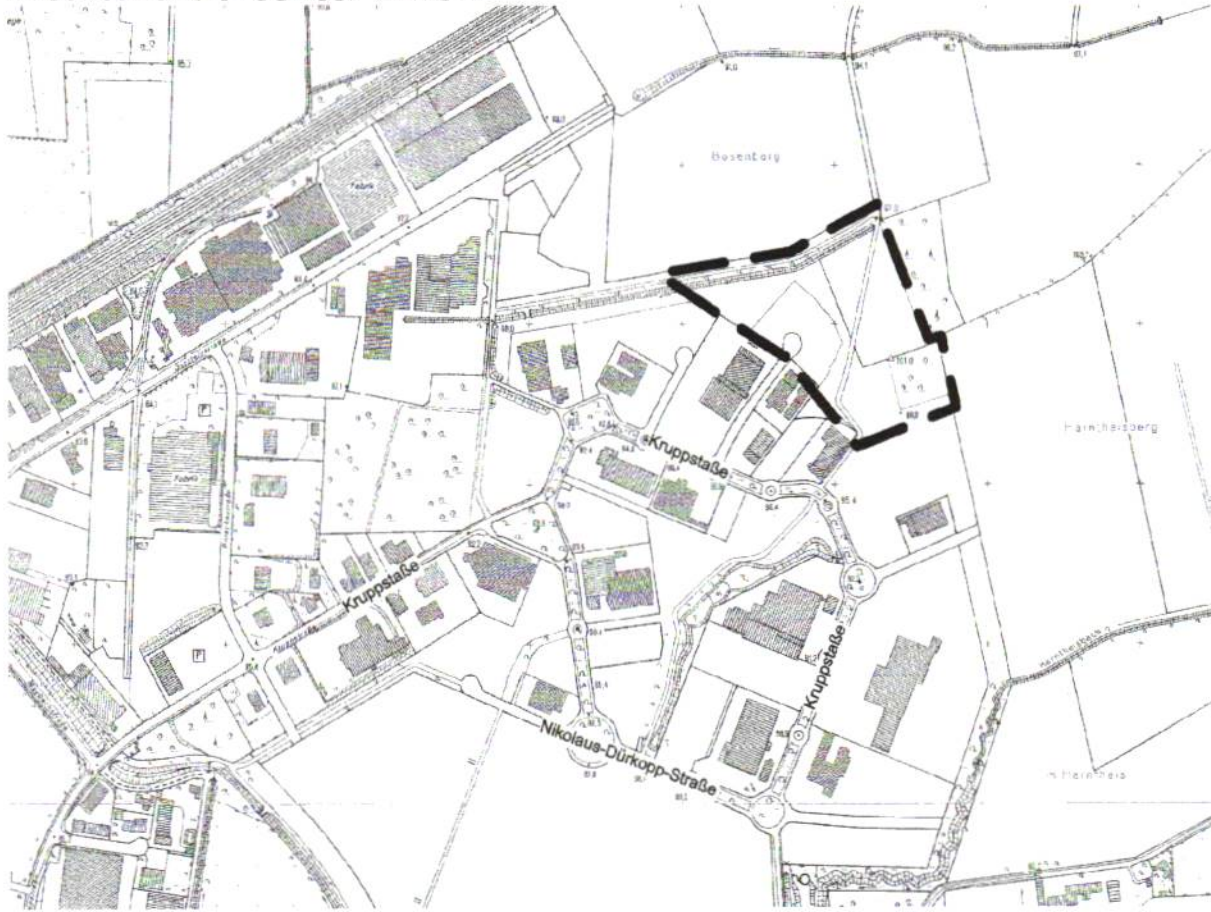
59227 Ahlen, 16.10.2017


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten

7. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des medicalOrdercenter Ahlen



Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des medicalOrdercenter Ahlen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Geltungsbereich

Der rund 5,1 ha große Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 309, die Flurstücke 16, 472 und 473 tlw. sowie in der Gemarkung Vorhelm, Flur 16 die Flurstück 20 tlw., 27, 111 tlw. 143 tlw. und 144.

Er wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 143, Flur 16 Gemarkung Vorhelm bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 20 (Wegeparzelle),
 im Osten: in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen des Flurstücks 20 sowie der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 27 bis zum Waldstück (Wulfskuhle), in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 144, in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 473 und ca. 70 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 473,

- im Süden: von dort in einem Winkel von ca. 115 ° ca. 80 m in südwestlicher Richtung, von dort ca. 50 m in westlicher Richtung bis zum östlichsten Grenzstein der Grundstücks Kruppstraße 51,
- im Westen: vom letztgenannten Grenzstein entlang der südwestlichen Grenzen des Flurstücks 473 bis zum nördlichsten Grenzstein des Grundstücks Kruppstraße 45, gradlinig bis zum südlichsten Grenzstein des Flurstücks 472, entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 472 und deren gradliniger Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 143.

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß GO NW

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Münster am 04.10.2017 gemäß § 6 BauGB genehmigte 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des medicalOrdercenter Ahlen (AZ.: 35.02.01.800-001/2017.0004), die Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des medicalOrdercenter Ahlen liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des medicalOrdercenter Ahlen wirksam.

59227 Ahlen, 16.10.2017


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

GESTALTUNGSSATZUNG

FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12.1 "Jahnwiese"

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 255/ SGV NRW 232) in der zurzeit gültigen Fassung.

I. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

z. B. **0° - 30°** Zulässige Dachneigung des vorherrschenden Dachkörpers

DF Dachform der Hauptbaukörper, zulässig sind folgende Dachformen: Pultdach, versetztes Pultdach, Walmdach, Satteldach und Zeltdach

DF 1 Dachform der Hauptbaukörper, zulässig sind folgende Dachformen: Pultdach, versetztes Pultdach, Walmdach, Satteldach, Zeltdach und Flachdach

↔ Firstrichtung des vorherrschenden Dachkörpers

II: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Dachform / Dachneigung / Dachaufbauten / Dacheindeckung:

Im Bereich des Planzeichen DF (Dachform) sind die Dächer der Hauptbaukörper als Pultdächer, versetzte Pultdächer, Satteldächer, Walmdächer oder Zeltdächer mit einer Dachneigung von 20- 30 Grad bzw. 25 - 45 Grad auszubilden.

Im Bereich des Planzeichen DF 1 (Dachform) sind die Dächer Hauptbaukörper als Pultdächer, versetzte Pultdächer, Satteldächer, Walmdächer, Zeltdächer und Flachdächer mit einer Dachneigung von 0 - 30 Grad auszubilden.

Dachaufbauten im Bereich der mit der zwingenden II-Geschossigkeit in Verbindung stehenden Dachneigung von 0 - 30 Grad bzw. 20 - 30 Grad sind unzulässig.

Dachaufbauten im Bereich der mit der maximalen II-Geschossigkeit in Verbindung stehenden Dachneigung von 25 - 45 Grad sind bis zur Hälfte der Trauflänge zulässig.

Die Dächer der Hauptbaukörper sind mit Dachpfannen / -ziegel (unglasiert) in den Farben rot, braun, grau oder schwarz einzudecken. Darüber hinaus sind ökologische und/oder energieerzeugende Dacheindeckungen (z. B. begrünte Dächer und Photovoltaikanlagen) zulässig.

Außenwandflächen:

Die Außenwandflächen der Hauptbaukörper sind als rotes, braunes oder graues Verblendmauerwerk (unglasiert), als Holzverblendung (lasiert) in der Farbgebung rot, braun, grau oder weiß mit einem Fassadenflächenanteil von maximal 30% sowie als weißer oder hellgrauer Putz auszuführen. Für untergeordnete Bauteile sind abweichende Materialien zulässig.

III. Geltungsbereich

Der ca. 22.400 m² große Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12.1, umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen,

Flur 10 die Flurstücke 358 tlw. (Jahnwiese, Jahnstraße und Sedanstraße), 564 tlw. (Sedanstraße) und 566 tlw. (Spilbrinkstraße) und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: ausgehend vom Schnittpunkt der nördlichen Grenze des Flurstücks 358 mit der östlichen Begrenzung der Sedanstraße in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 358 bis zur Verlängerung der östlichen Begrenzung der Jahnstraße,
- im Osten: in südlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung des Flurstücks 358 bzw. der östlichen Begrenzung der Jahnstraße bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Begrenzung des Spilbrinkstraße,
- im Süden: in westlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Spilbrinkstraße bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Begrenzung der Sedanstraße,
- im Westen: in nördlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung der Sedanstraße bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Sedanstraße 39, in östlicher Richtung bis zur östlichen Begrenzung der Sedanstraße, in nördlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung der Sedanstraße bis zum Ausgangspunkt.

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die Vorschriften der Gestaltungssatzung gem. § 86 BauO NRW, die als zeichnerische und textliche Vorschriften im Bereich des Bebauungsplanes

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Gestaltungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 7 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 12.1 "Jahnwiese" und der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12.1 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

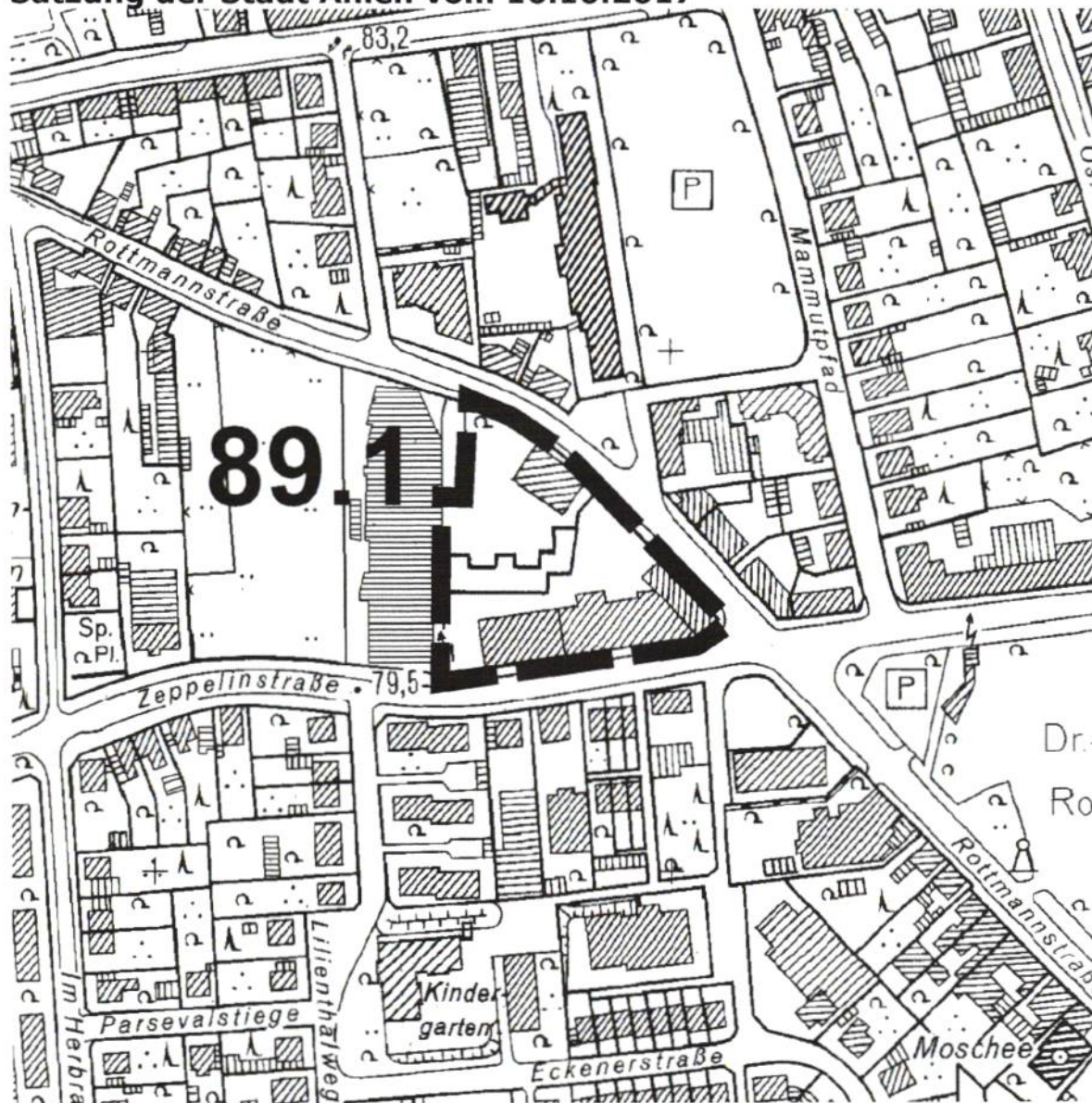
59227 Ahlen, 16.10.2017


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 89.1 "Rottmannstraße/
Zeppelinstraße"**

Satzung der Stadt Ahlen vom 16.10.2017



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 89.1 "Rottmannstraße/Zeppelinstraße" – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen – gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 89.1 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wurde daher gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

2. Geltungsbereich

Der ca. 6.700 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89.1 beinhaltet die bebauten Grundstücke Rottmannstraße 30 (Volksbankfiliale) und Zeppelinstraße 61, 63

und 65 (Zeppelincarre) und umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 26 die Flurstücke 74, 78, 742 und 755.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: Durch die Rottmannstraße.
 Im Süden: Durch die Zeppelinstraße.
 Im Westen: Durch die östliche Grenze des Grundstücks Rottmannstraße 26 (Kaldewei-Kompetenz-Center).

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 89.1 "Rottmannstraße/Zeppelinstraße", die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 89.1 "Rottmannstraße/Zeppelinstraße" mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 89.1 "Rottmannstraße/Zeppelinstraße" in Kraft.

59227 Ahlen, 16.10.2017


 Dr. Alexander Berger
 Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Telgte für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Telgte für das Haushaltsjahr 2018 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur beschließenden Ratssitzung **am Donnerstag, dem 14. Dezember 2017**

während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Baßfeld 4 – 6, Zimmer 217, öffentlich aus.

Innerhalb einer Frist von

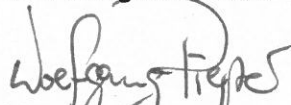
Donnerstag, dem 02. November 2017 bis Freitag, dem 24. November 2017

können Einwohner und Einwohnerinnen oder Abgabepflichtige im Rathaus der Stadt Telgte, Baßfeld 4–6, Zimmer 217, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Hierüber beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Telgte, den 19.10.2017

Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

Wasser- und Bodenverband Telgte

Der Verbandsvorsteher

An
alle Mitglieder
des Wasser- und Bodenverbandes Telgte

48291 Telgte

17.Oktober 2017

Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Donnerstag, dem 09. November 2017, findet um 10.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, 48291 Telgte, eine Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Telgte statt. Hierzu sind alle Verbandsmitglieder herzlich eingeladen.

Gemäß § 33 der Verbandssatzung vom 22.02.1996 wird diese Einladung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Vertreter von Verbandsmitgliedern haben zur Ausübung ihres Stimmrechts eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Tagesordnung

1. Neuwahl eines Mitgliedes des Verbandsausschusses
2. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Holtkamp
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Warendorf und der Stadt Sassenberg vom 24./31.05.1988 gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in seiner aktuellen Fassung zur Übernahme der Vorprüfungsverpflichtung nach § 100 der Landeshaushaltsordnung (LHO NW) durch die Stadt Warendorf.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24./31.05.1988 zwischen der Stadt Sassenberg und der Stadt Warendorf über die Vorprüfungsverpflichtung gem. § 100 Landeshaushaltsordnung wurde seitens der Stadt Warendorf am 23.09.2016 fristgerecht gemäß § 5 des Vereinbarungstextes zum 01.01.2017 gekündigt. Die Kündigung wird in analoger Anwendung des § 24 Absatz 4 GKG NW wirksam.

Warendorf, 10.10.2017

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Redaktionelles

**Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der
44. Kalenderwoche**

In der 44. Kalenderwoche erscheint das Amtsblatt am 04.11.2017.
Die Abgabefrist endet am 02.11.2017 um 11 Uhr.

Im Auftrag

Schallau

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Galina Georgieva

letzte bekannte Anschrift: **Schlesierweg 21a, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **12.10.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/100/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 12.10.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Josephine Petkovski

letzte bekannte Anschrift: **Am Stockpieper 103, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **12.10.2017**
Aktenzeichen : **368300/ZU/82/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 12.10.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Mitko Ivanov, zuletzt wohnhaft in Warendorfer Str. 32 59227 Ahlen mit Schreiben vom 17.10.2017, Aktenzeichen 3100/466736 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.24, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat